

zum Ausdruck, und es ist deshalb Sache und Pflicht des Vermieters, auf sie zu achten. Nun wird es freilich dem Uhrmacher, der durch das Zuziehen eines Konkurrenten in seinem Geschäftsbetriebe benachteiligt wird, nicht immer leicht fallen, auch nur annähernd den Schaden, der ihm hieraus erwächst, zu beziffern, oft wird er auch gar nicht einmal im stande sein, auch nur darzutun, dass ein solcher Schaden für ihn überhaupt vorliegt. Aber darum ist er noch keineswegs dem Vermieter gegenüber rechtlos; er kann vielmehr gemäss § 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Mietsverhältnis, falls dies seinen Interessen entspricht, ohne weiteres lösen. An der angeführten Stelle wird nämlich dieses Recht dem Mieter für den Fall gegeben, dass ihm „der vertragsmässige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teile wieder entzogen“ wird. Zu dem vertragsmässigen Gebrauche eines Geschäftslokales aber gehört es, dass man in ihm sein Gewerbe ohne jede Belästigung und Schädigung durch Konkurrenten, soweit eine solche sich fernhalten lässt, betreiben kann. Diesen vertragsmässigen Gebrauch der Mietsräume entzieht aber der Vermieter dem Uhrmacher, wenn er einen Vertreter derselben Branche nachträglich als Mieter aufnimmt. Da aber, wie schon gesagt, die Ansichten über diese Frage in der Rechtsprechung und auch in der Rechtswissenschaft auseinandergehen, so wird es sich als Massnahme der Vorsicht empfehlen, das Fernhalten eines Konkurrenten im Vertrage selbst sich auszubedingen.

Dr. B.

Kollegen, schützt eure Läden und Schaufenster gegen Einbruch.

Der berüchtigte Einbrecher Ziebel in Rostock i. M. zu 8 $\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurteilt.

Am 23. Februar d. Js. fand hier in Rostock vor dem Landgericht die Verhandlung gegen den Einbrecher Ziebel statt. Derselbe hatte mit Vorliebe Uhrenläden heimgesucht. So hatte er auch am 5. Januar v. Js. dem Unterzeichneten einen Besuch abgestattet, indem er mit einem zweiten Verbrecher zusammen die Rollladen hochgebracht hatte, mit einem Backstein (Mauerstein) die Scheibe zertrümmerte und dann in einer Geschwindigkeit von 1 bis 2 Minuten zwei Platten mit wertvollen goldenen Herrenuhren und besseren silbernen Uhren an sich riss und beide die Flucht ergriffen. Dann wurde im März v. Js. beim Koll. Malisch in Tangermünde mittels Dietrichs Haus und Ladentür geöffnet und daselbst, obgleich er auch dort durch das Zuhausekommen des Koll. Malisch gestört, glücklicherweise nur eine Platte mit Uhren rauben konnte. Später wurde in der Karfreitagsnacht abermals hier in Rostock beim Koll. Jaeger ebenfalls mittels Dietrichs eingebrochen und, obgleich auch hier wieder gestört, dennoch zwei Platten mit etwa 80 Uhren geraubt. Wegen dieser drei Einbrüche hatte sich Ziebel, nachdem derselbe bereits 10 Monate hier in Untersuchungshaft sass, dabei auch schon versucht, einmal aus dem Gefängnis auszubrechen, am 23. Februar zu verantworten.

Ziebel ist ungefähr 25 Jahre alt, gelernter Maurer, hatte bereits drei Vorstrafen: 1 Jahr Gefängnis, dann 5 Jahr Gefängnis und zuletzt wegen Bankeinbruchs 1 $\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus. Er wurde aller drei Diebstähle überführt, obgleich er selbst alles leugnete, und zwar mit einer Frechheit, die ihresgleichen sucht. Es waren 32 Zeugen aus allen Gauen Deutschlands geladen und erschienen und wurden allein etwa 1000 Mk. Zeugengebühr ausbezahlt.

Die Verhandlung nahm länger als 6 Stunden in Anspruch, es war dazu ein grosses Aufgebot von Schutzleuten erschienen, die an allen Gängen und Türen postiert waren, damit jeder eventuelle Fluchtversuch ausgeschlossen war. Zum Verräter waren in erster Linie die Ansichtskarten geworden, die Ziebel aus allen Städten, auch aus den Städten, wo er Einbrüche verübt hatte, an seine Braut, eine Schenkwirtin in Charlottenburg, schickte; zweitens versetzte Ziebel die meisten Uhren auf den Namen eines Gartenbautechnikers Hoffmann aus Wiesbaden, von welchem er eine Invalidenkarte gestohlen hatte und bei sich trug.

Gefasst wurde der Dieb im April v. Js. in Dresden (derselbe

reiste nämlich beständig als Freiherr von Ziegen oder von Hallersleben u. s. w.), als er einem jungen Mädchen soeben eine Uhr nachts schenkte und mit den bei sich führenden Dietrichen die verschlossene Haustür von der Wohnung des Mädchens öffnete.

Die Verhandlung ergab, dass dieser Ziebel ein ganz geriebener Einbrecher ist; aber glücklicherweise „geht jeder Krug so lange zu Wasser, bis er bricht“. Das Urteil lautete: „8 $\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust und Stellung unter polizeiliche Aufsicht“.

Damit wäre ja der Ziebel auf 8 $\frac{1}{2}$ bis 9 Jahre für unser Gewerbe unschädlich gemacht worden. Leider hat nun die Verhandlung als auch alle Zeugenaussagen nicht den Kollegen des Ziebel zu ermitteln vermocht. Beschrieben wird derselbe als ein grosser, breitschultriger Mann mit dünnem, hochstehendem Schnurrbart und vorstehenden Backenknochen. Möge auch dieser recht bald in die Arme der Gerechtigkeit laufen.

Hiermit möchte ich nochmals den schon so oft gesagten Ermahnungsruf tun: „Schützt eure Läden und Schaufenster gegen Einbruch in jeder erdenklichen Weise“.

Indem ich annahm, dass dieses Urteil manchen Kollegen interessieren würde, ergriff ich die Feder, um in kurzen Worten das Resultat u. s. w. bekannt zu geben.

Rostock.

Paul Krasemann.

Konferenz der Uhrmacher-Verbände mit dem Goldschmiede-Verband in Leipzig am Montag, den 6. März.

In dieser, von Herrn Obermeister Fischer, Vorsitzenden des Verbandes deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede, für heute nach Leipzig einberufenen Versammlung nahmen folgende Herren teil: Dr. Biberfeld, Rechtsbeistand unseres Central-Verbandes deutscher Uhrmacher, die Kollegen Freygang, Horrmann, Cordes vom Vorstande unseres Central-Verbandes, Chef-Redakteur W. Schultz als Vertreter des Deutschen Uhrmacher-Bundes und der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, die Kollegen Hahn, Hofmann, Wildner von der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung und der Leipziger Uhrmacher-Zeitung, Herr Rosenkranz, Redakteur unseres Verbands-Organs, Herr Obermeister Fischer aus Berlin, die Herren Hentze und Webel vom Verlag und Redaktion des Journals der Goldschmiedekunst.

Zur Verhandlung war folgende Tagesordnung

aufgestellt:

1. Bericht über die von der Zentrale ausgezahlten sogenannten Hausierprämien.
2. Die Besteck-Preiskonvention und der Standpunkt der Juweliere den Uhrmachern gegenüber. Mit Bezug auf den Artikel im Allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst 1904, Nr. 25, Seite 346.
3. Wie ist der § 67 der Marktordnung in Einklang zu bringen mit dem § 56 der Gewerbe-Ordnung?
4. Verschiedenes.

Als Einberufer nimmt Herr Fischer kurz nach 8 Uhr das Wort zur Begrüssung der erschienenen Herren. Er erinnert an die erste Konferenz im November v. J., welche einen so befriedigenden Verlauf genommen habe und zur Bekämpfung des Unwesens im Uhrmacher- und Goldschmiede-Gewerbe gemeinsames Zusammengehen sowie den Wunsch gezeitigt habe, von Zeit zu Zeit zu einer Besprechung zusammenzukommen. Er schlägt vor, auch für die heutige Versammlung den Vorsitz unserem Kollegen Freygang zu übertragen, welches einstimmig geschieht. Zum Protokollführer wird Koll. Horrmann vorgeschlagen und gewählt.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung berichtet Herr Obermeister Fischer, dass er sämtliche Hausierprämien bisher ausgezahlt habe, dagegen seien doppelte Forderungen zurückgewiesen worden. Vom 4. November v. J. bis 31. Januar d. J. seien 215 Mk. verausgabt, vom 1. Februar bis 1. März d. J. 70 Mk. Zur Verfügung standen im ganzen von der erstmaligen Einzahlung der